

Verordnung des EFD über Optimierungen im Lohnsystem des Bundespersonals

vom 20. Januar 2009

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung

Art. 5 Abs. 2

² Die Personalverantwortlichen werten die Gesamtergebnisse zur Unterstützung des Controllings aus und erstellen eine Statistik. Diese gibt Auskunft über die Verteilung des Personals auf die vier Beurteilungsstufen nach Artikel 17 Absatz 1 BPV und ist namentlich nach Sprache, Alter und Geschlecht der Angestellten aufgeschlüsselt.

Art. 14, 16, 21 und 22

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3

¹ Als massgebender Verdienst gelten:

- a. für die durch Berufsunfall invalid gewordene angestellte Person:
 2. die nach den Artikeln 46 und 49 BPV im Jahr vor dem Unfall ausgerichteten Funktionszulagen und Leistungsprämien sowie die nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 70 Absatz 2 BPV bezogenen Vergütungen,
 3. die der Beurteilungsstufe 3 entsprechenden Lohnerhöhungen, die die angestellte Person in den drei nächsten Jahren erwarten durfte, höchstens jedoch der maximale Betrag der vertraglich vereinbarten Lohnklasse,

¹ SR 172.220.111.31

2. Reinigungspersonalverordnung – EFD vom 22. Mai 2002² über die Personalbeurteilung und den Lohn des Personals der Reinigungsdienste

Art. 2 Abs. 3

³ Die Leistungen und das Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a. Beurteilungsstufe 3: erreicht die Ziele vollständig;
- b. Beurteilungsstufe 2: erreicht die Ziele weitgehend;
- c. Beurteilungsstufe 1: erreicht die Ziele nicht.

Art. 3 Abs. 2

² Der Maximallohn entspricht dem Höchstbetrag der Lohnklasse 1 nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Lohn des regelmässig eingesetzten Reinigungspersonals wird nach den Ergebnissen der Personalbeurteilung jährlich bis zum Maximallohn nach Artikel 3 Absatz 2 wie folgt angepasst:

- a. Beurteilungsstufe 3: Erhöhung um 750 Franken;
- b. Beurteilungsstufe 2: Erhöhung um 300 Franken;
- c. Beurteilungsstufe 1: Keine Erhöhung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

20. Januar 2009

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz

² SR 172.220.111.71

³ SR 172.220.111.3